

Unternehmer aufzuerlegenden Geldbuße eingestellt werden. „Den Einkommensverhältnissen entsprechend müsse dies schon ein Tausender sein.“

Das Verfahren wurde eingestellt. Der Spruch des Gerichts lautete: Zweimal je 500 Mark Geldbuße innerhalb von drei Monaten für den Boß, dessen Anwalt mit der Entscheidung zufrieden war - weil sein Klient an der Suspendierung der Sozialleistungen längst Tausende verdient und ein „angemessenes“ Honorar gezahlt hatte.

Anhängig ist jetzt noch ein Disziplinarverfahren gegen Richter Vultejus — weil er die Öffentlichkeit über seine Ausboothung aus dem Verfahren gegen den Unternehmer informiert haben soll!

Dies schrieb die BRD-Zeitung „Frankfurter Rundschau“ am 25. November 1976 — ohne Kommentar. Vielleicht, weil der Unternehmer-Anwalt auf die Idee kommen könnte, auch noch gegen die Zeitung wegen „Verletzung des Persönlichkeitsrechts“ des Unternehmers vorzugehen. Ha.Lei.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§201 Abs. 1, 22 Abs.2 Ziff.2 StGB; §§330, 333, 342 ZGB.

1. Wer weiß, daß ein Kraftfahrzeug entgegen dem Willen des Berechtigten benutzt wird, aber trotzdem mitfährt, ist Mittäter einer Straftat gemäß §201 Abs. 1 StGB.

2. Für Schäden, die an einem Kraftfahrzeug im Zusammenhang mit seiner unbefugten Benutzung entstehen, haften alle mitfahrenden Täter als Gesamtschuldner, und zwar unabhängig davon, ob sie das Kraftfahrzeug geführt haben oder nicht.

3. Für Schäden an einem Kraftfahrzeug bzw. für Schäden Dritter, die der Fahrer eines unbefugt benutzten Kraftfahrzeugs bei einem Verkehrsunfall allein verursacht hat, hat der Fahrer auch allein Schadenersatz zu leisten. Eine gesamtschuldnerische Haftung tritt in diesen Fällen nur dann ein, wenn ein mitfahrender Mittäter den Unfall und die Schäden dadurch mit verursacht hat, daß er an der Lenkung und Bedienung des Kraftfahrzeugs beteiligt war bzw. den Fahrer dabei behindert hat.

BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 26. Juli 1976 — 3 BSB 340/76.

Die Angeklagten L. und P. haben am 17. April 1976 gemeinsam mit dem bereits Verurteilten M. den auf der Straße abgestellten Pkw Trabant des Geschädigten Z. unbefugt benutzt. M. und L. schoben den Pkw an, während P. bereits auf dem Rücksitz saß. M., der die Fahrerlaubnis Klasse I besitzt, fuhr den Pkw nach E. Ohne von den Mitangeklagten behindert worden zu sein, kam er nach rechts von der Fahrbahn ab und fuhr gegen den Zaun des Geschädigten E. Dabei entstand am Pkw Schaden von etwa 4 000 M und am Gartenzaun von über 500 M.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht die Angeklagten L. und P. wegen gemeinsam mit dem Mitangeklagten M. in Mittäterschaft begangener unbefugter Benutzung eines Kraftfahrzeugs auf Bewährung verurteilt. Außerdem wurden die Angeklagten als Gesamtschuldner dem Grunde nach verurteilt, an die Geschädigten Z. und E. Schadenersatz zu zahlen.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte P. Berufung eingelegt, mit der er sich gegen die Verurteilung zum Schadenersatz wendet.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat zunächst zutreffend die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten L. und P. als Mittäter festgestellt. Derjenige, der weiß, daß das Kraftfahrzeug entgegen dem Willen des Berechtigten benutzt wird, aber trotzdem mitfährt, ist Mittäter einer Straftat gemäß § 201 Abs. 1 StGB (vgl. R. B i e b l / R. Schröder in NJ 1973 S. 565). Aus dieser Mittäterschaft i. S. des § 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß alle drei Täter als Gesamtschuldner für den am Pkw und am Gartenzaun entstandenen Schaden einzutreten haben.

Für die Schäden, die im Zusammenhang mit der unbe-

fugten Benutzung eines Kraftfahrzeugs an diesem entstehen, haften alle mitfahrenden Täter, und zwar unabhängig davon, ob sie das Fahrzeug geführt haben oder nicht. Das gilt für Schäden, die z. B. bei dem gewaltsamen Öffnen des Fahrzeugs durch das Beschädigen des Türschlosses oder das Einschlagen der Scheibe entstehen. Weiterhin sind diese Mittäter als Gesamtschuldner zum Ersatz des durch den verbrauchten Kraftstoff bzw. die Fahrzeugabnutzung entstandenen Schadens verpflichtet. Dazu gehören u. U. auch die Schäden, die durch eine unsachgemäße technische Bedienung des Fahrzeugs entstanden sind (z. B. heißgelaufener Motor oder Kupplungs- und Getriebeschäden). Die Ersatzpflicht für alle Mittäter als Gesamtschuldner ergibt sich hier aus §§ 330, 333, 342 ZGB./*/

Anders ist es jedoch bei Schäden, die durch einen Verkehrsunfall verursacht worden sind, den der Fahrer des unbefugt benutzten Kraftfahrzeugs verursacht hat. Nicht mit jeder unbefugten Benutzung eines Kraftfahrzeugs ist ein Verkehrsunfall verbunden. Ursache des Verkehrsunfalls ist nicht die unbefugte Benutzung des Kraftfahrzeugs, sondern die schuldhaft Verletzung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen durch den Fahrer des Kraftfahrzeugs. Er hat damit auch die Schäden am Fahrzeug bzw. gegenüber dritten Personen verursacht und ist in diesem Umfang allein zum Schadenersatz verpflichtet.

Die mitfahrenden Mittäter sind an dem Verkehrsunfall in der Regel nicht beteiligt. Sie haben nicht die für den Verkehrsunfall ursächlichen Pflichtverletzungen begangen und sind deshalb für die entstandenen Schäden am Fahrzeug oder gegenüber dritten Personen nicht verantwortlich zu machen.

Eine gesamtschuldnerische Haftung gemäß §342 ZGB würde in diesen Fällen nur dann eintreten, wenn ein mitfahrender Mittäter den Unfall und die Schäden dadurch mit verursacht hat, daß er an der Lenkung des Pkw beteiligt war. Der Verkehrsunfall wurde verursacht durch ungenügende Konzentration und durch eine für den konkreten Straßenverlauf zu hohe Geschwindigkeit. Außerdem hatte M. eine ungenügende Fahrpraxis mit einem Pkw, denn er hatte nur die Fahrerlaubnis Klasse I. Er ist in einer Linkskurve von der Fahrbahn abgekommen und gegen einen Zaun gefahren. M. hat dabei Pflichten gemäß §§ 1 Abs. 2, 7 Abs. 2 StVO und § 3 Abs. 1 und 2 StVZO schuldhaft verletzt und dadurch den Verkehrsunfall verursacht. Für die entstandenen Schäden am Pkw und am Zaun ist deshalb M. allein gemäß §§ 330, 333 Abs. 3 ZGB verantwortlich. -

Auf die Berufung mußten die Schadenersatzanträge der Geschädigten gegenüber P. als unbegründet zurückgewiesen werden, weil P. diese Schäden nicht verursacht hat und demzufolge zivilrechtlich nicht dafür verantwortlich ist. Das gleiche gilt für den Angeklagten L. Der Senat hat im Wege der Erstreckung (§ 302 StPO) das Urteil des Kreisgerichts auch zugunsten dieses Ange-

*/ Vgl. hierzu auch J. Sehlegel/R. Schröder, „Zur Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen“, NJ 1976 S. 455. — D. Red.